

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



Übertragungsreglement im Bereich Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz

Aufgabenübertragungsreglement für die Bereiche Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz an die Einwohnergemeinde Aarwangen

Die Einwohnergemeinde Wynau erlässt gestützt auf

- Art. 16 und 18 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11.06.2001
- Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998
- Anhang I des Organisationsreglements der Gemeinde Wynau vom 09.12.2013

nachstehendes Reglement.

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Wynau überträgt der Einwohnergemeinde Aarwangen die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich a) der individuellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben im Asylbereich, b) der institutionellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, soweit die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Angebot bereit stellt und finanziert, c) des Kindes- und Erwachsenenschutzes. ² Die Sitzgemeinde Aarwangen verpflichtet sich, die Leistungsangebote der individuellen und institutionellen Sozialhilfe gemäss den kantonalen Vorgaben bereitzustellen. Sie ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben zu beauftragen, soweit dadurch keine finanziellen Nachteile (Lastenausgleich) entstehen.
Geltendes kommunales Recht	Art. 2 ¹ Die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe übernimmt eine Kommission der Einwohnergemeinde Aarwangen, in welcher die Gemeinde vertreten ist. ² Die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe und nach dem Recht der Einwohnergemeinde Aarwangen.
Vertrag	Art. 3 Einzelheiten regelt der Anschlussvertrag mit der Einwohnergemeinde Aarwangen.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021.

Gemeinderat Wynau

Wynau, 14. Juli 2021

Der Präsident

Die Verwaltungsleiterin

Christian Kölliker

Isabel Ammann

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom 6. Mai 2021 bis am 7. Juni 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberraargau Nr. 18 vom 6. Mai 2021 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Oberraargau Nr. 23 vom 10. Juni 2021 publiziert.

Wynau, 14. Juli 2021

Die Verwaltungsleiterin

Isabel Ammann